

Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Dritter Jahrgang.

Das Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und kostet vierteljährlich 6 Sgr., wofür es durch alle Postämter zu beziehen ist. Inserate, welche mit 1 Sgr. pro Zeile berechnet werden, sind entweder bei der Redaction oder in der Freyhoff'schen Buchdruckerei zu Nauen einzureichen, müssen jedoch jedes Mal spätestens bis Dienstag und Freitag Mittag um 12 Uhr an den genannten Orten eintreffen. Expedient für Spandau ist Herr Buchbindermeister Ulrich, welcher ebenfalls Inserate zur Beförderung annimmt.

Nr. 75.

Nauen, den 17. September

1851.

Ämtlicher Theil.

Wegen des Baues der neuen Brücke bei der Redlizer Fähre, unweit Potsdam, wird das Fahrwasser daselbst für die Schifffahrt und Flösserei von jetzt ab bis auf Weiteres gesperrt.

Potsdam, den 8. September 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß der beteiligten Kreis-Eingesessenen gebracht.

Nauen, den 15. September 1851.

Der Königliche Landrath
Wolfart.

An die Magistrate, die Herren Schulzen, Ortsvorsteher und Ortssteuer-Erheber im Kreise.

Nach §. 2 der in der zweiten Beilage zum 29sten Stück des diesjährigen Amtsblattes abgedruckten Instruction über die Erhebung der durch das Gesetz vom 1. Mai d. J. angeordneten Klassensteuer, so wie über die Behandlung der, diese Steuer betreffenden Ab- und Zugänge vom 19. Juni d. J., sollen von dem Gemeinde-Vorstande genaue Controllen der im Laufe des Jahres zu- und abgehenden Klassensteuerpflichtigen Personen geführt und dem Steuer-Empfänger von jedem Zu- und Abgange sogleich Nachricht gegeben werden.

In welcher Art diese Zu- und Abgänge demnächst in den Semesterlisten zu begründen sind, darüber enthalten die §§. 3 bis 8 der Eingangs gedachten Instruction die ausführlichsten Anweisungen, deren genaue Befolgung den Orts-Receptoren hiermit zur besonderen Pflicht gemacht wird.

In Ansehung der im §. 3 zu 3 und im §. 5 zu 5 bezeichneten Fälle des Umzugs sind die Gemeindevorstände verpflichtet, sich durch gegenseitige Mittheilung von dem geschehenen Umzuge und der Besteuerung Gewißheit zu

verschaffen. Zur Erleichterung dieser Mittheilungen hat die Ortsbehörde, bei welcher der Abgang stattfindet, gleich nach erfolgtem Abgange eine Benachrichtigung nach dem, hinter der Instruction vom 19. Juni c. sub littr. B. abgedruckten Schema auszufüllen und der Behörde des Orts, wohin der Umzug geschehen, zu übersenden; letztere ist sodann gehalten, die auf der rechten Seite des Musters aufgestellte Bescheinigung auszufertigen und solche an die erstgenannte Behörde ungesäumt zurückzusenden. Diese Bescheinigung muß demnächst der Zu- und Abgangsliste als Belag beigefügt werden und ist zu diesem Behufe dem Ortsreceptor einzuhändigen.

Ich werde die zu diesen Belägen erforderlichen Druck-Formulare in der hiesigen Druckerei anfertigen und jedem Ortsvorstande eine Anzahl Exemplare zum Gebrauche binnen Kurzem zugehen lassen. Mit denselben werden zugleich die nöthigen Formulare zu den Ab- und Zugangslisten übersandt werden, welche alsdann von den Ortsreceptoren genau nach den Vorschriften der erwähnten Instruction auszufüllen und mir unter Beifügung der obigen Umzugsbescheinigungen und sonstigen Belagsstücke zu den im §. 9 festgesetzten Terminen unerinnert und bei Vermeidung der Abholung durch besondere Boten auf Kosten der säumigen Ortsreceptoren einzureichen sind.

Die Ortsvorstände mache ich hiermit besonders dafür verantwortlich, daß die Controлле über die im Laufe des Jahres ab- und zugehenden Steuerpflichtigen mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit geführt und die vorgeschriebenen Mittheilungen über den Umzug in keinem Falle unterlassen werden. Etwaige Versäumnisse in dieser Beziehung würde ich genöthigt sein, mit aller Strenge zu ahnden.

Nauen, den 13. September 1851.

Der Königliche Landrath
Wolfart.